

## **Aktuelles Urteil: Verfahrenseinstellung dank falscher Behördenzuständigkeit**

Der Betroffene hatte ein Bußgeldbescheid bekommen, in der er in der Funktion als Verlader entgegen § 9 Abs. 13 GGVSE eine Vorschrift über die Verstauung nach Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR nicht beachtet haben soll. In den Bemerkungen des Bußgeldbescheides war ausgeführt, wo das Gefahrgut für die Beförderung mit dem Transportfahrzeug verladen worden war. Gegen den Bußgeldbescheid legte der Betroffene Einspruch ein.

Das Amtsgericht hat dem Einspruch stattgeben und das Verfahren eingestellt. Die Begründung: Die Verwaltungsbehörde hatte die örtliche Zuständigkeit der Tat falsch eingeordnet, da sie den Entdeckungsort des Ladungssicherungsmangels mit dem Verladeort als eigentlichen Tatort verwechselt hat. Damit war dem, den Einspruch bearbeitende Amtsgericht für eine Sachentscheidung die Hände gebunden. Auch das tatsächlich zuständige Amtsgericht hatte die Übernahme des Verfahrens abzulehnen, da der Bußgeldbescheid falsch ausgeführt ist. Der Verwaltungsbehörde riet der Amtsrichter in seinem Beschluss, ihre Bußgeldbescheide den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 OwiG anzupassen.

Amtsgericht Augsburg  
Beschluss vom 22.10.2003  
Aktenzeichen 1 Owi 602 Js 124394/03